

Bericht

des Bureaus des Grossen Rates über den Anzug

Prof. Dr. A. Gasser und Konsorten

betreffend

Ergänzung der Geschäftsordnung

des Grossen Rates

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 25. September 1958

Tit.

In seiner Sitzung vom 12. Dezember 1957 hat der Grosse Rat dem Bureau des Grossen Rates folgenden Anzug Prof. Dr. A. Gasser und Konsorten betreffend Ergänzung der Geschäftsordnung des Grossen Rates zur Berichterstattung überwiesen:

„Das Bureau des Grossen Rates wird ersucht, zu prüfen und zu berichten, inwieweit die Verhandlungen unseres Parlamentes ausführlicher, womöglich stenographisch protokolliert werden sollten.

Es ist schon wiederholt vorgekommen, dass die Verwaltungsbehörden zwecks Interpretation der bestehenden Gesetze auf die Protokolle von Kommissionen des Grossen Rates zurückgreifen mussten - während massgebendere Ausführungen im Plenum deswegen irrelevant bleiben, weil das Grossratsprotokoll lediglich die Rednernamen aufzeichnet.

Andere Kantonsparlamente (z. B. von Zürich und Solothurn) geben in ihren Protokollen die Voten aller Redner teils in Form ausführlicher Résumés, teils in stenographischem Wortlaut wieder. Den Kantonsparlamenten werden auf Wunsch die Bundesstenographen zur Verfügung gestellt, so dass sich die Mehrkosten in erträglichem Rahmen halten würden.“

Das Bureau behandelte die Angelegenheit in mehreren Sitzungen und beehrt sich, dem Grossen Rat darüber wie folgt zu berichten:

Die Frage der Protokollierung wurde schon wiederholt zur Diskussion gestellt. Sie führte beispielsweise im Jahre 1908 bei der Beschlussfassung über die jetzige Geschäftsordnung zu heftigen Debatten. Ein von der Kommission damals gestellter Antrag, ein stenographisches Protokoll der Verhandlungen des Grossen Rates aufzunehmen, wurde im Plenum abgelehnt.

grösser als beim ausführlichen Protokoll und müssten zu unerquicklichen Auseinandersetzungen führen. Auch dieses Protokoll müsste vom Grossen Rate genehmigt werden.

Diese Erwägungen führten das Bureau dazu, grundsätzlich an der bisherigen Art der Protokollierung festzuhalten und dem Grossen Rate zu beantragen, es sei dem Anzug Prof. Dr. A. Gasser keine Folge zu geben.

Gleichzeitig ist aber das Bureau der Meinung, dass der Grosse Rat von § 24 der Geschäftsordnung häufiger Gebrauch machen und die stenographische Protokollierung von Verhandlungen bei wichtigen Vorlagen beschliessen sollte.

Aus diesem Grunde beantragt das Bureau dem Grossen Rate, die kommende Debatte über den Generalverkehrsplan stenographisch aufnehmen zu lassen und ersucht gleichzeitig den Grossen Rat, ihm bis zum Ablauf der Amtsperiode die Kompetenz zu erteilen, von sich aus bei wichtigen Geschäften die stenographische Protokollierung zu veranlassen, ohne damit dem Grossen Rate die Befugnis wegzunehmen, selber gemäss § 24 der Geschäftsordnung, den entsprechenden Beschluss zu fassen.

Basel, den 16. September 1958.

Für das Bureau des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. H. Schaffner.